

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 5 (1884-1887)
Heft: 18-1

Artikel: Sequani und Raeti in der Schweiz
Autor: Gisi, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standen. — »Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit« von Lindenschmit enthalten Bd. III, Heft IX, Taf. II die Zeichnung eines ähnlichen sonderbaren Gefässes aus Rheinhessen, nur mit dem Unterschiede, dass die kleinen Gefässe oder Becher vollständig ausgearbeitet den Topf umgebend an demselben befestigt mit Oeffnungen versehen sind. Die Konstruktion wird durch die in Fig. 13, a u. b, gegebenen Umrisse erläutert.

Als bisher einziges Fundstück aus Kupfer erzeigt sich ein einfaches flaches Beil, das dem auf dem Pfahlbau Robenhausen gefundenen und im »Anzeiger« 1882, pag. 324, Taf. XXV, Fig. 1 beschriebenen völlig gleicht.

Die im »Anzeiger« 1884, Nr. 2, Taf. III, Fig. 9 und Nr. 4, Taf. VII, Fig. 2 aufgeführten Fundstücke bedürfen einer Berichtigung, indem Ersteres als Gelenkring zu betrachten ist; Letzteres wegen des damals seltenen Vorkommens von Blei kaum zu so untergeordnetem Zwecke verwendet worden sein kann. E.

29.

Sequani und Ræti in der Schweiz.

(Schluss.)

Als die Kimbern nach der Schlacht von Noreja 113 v. Chr. auf die Helvetier stiessen, sassen diese noch in Mitteldeutschland, wo ihre früheren Sitze zwischen Rhein, Main und hercynischem Wald noch Tacitus, Germania c. 28 und weiter südlich, immerhin noch jenseits der Donau, über der schwäbischen Alb, Ptolomæus 2, 11, 10 kennen, ragten aber schon damals auch in die heutige Schweiz hinein²⁵⁾. Einige Jahrzehnte später drangen dann von Norden her kommend um 80 v. Chr. die Suevenstämme Tribocci, Nemetes und Vangiones, und um 70 der Suevenkönig Ariovist über den Rhein nach Gallien ein. Die Helvetii können damals nicht mehr in Mitteldeutschland gesessen haben. Cæsar kennt sie b. g. 1, 2 gar nur diesseits des Rheins, er spricht von ihren täglichen Kämpfen mit den Germanen jenseits des Stroms, aber er kennt sie auch und zwar die Tigorini²⁶⁾, dem Namen (= domini)²⁷⁾ und dem Auftreten in der Geschichte nach den führenden Kanton bei ihnen, zwischen Jura, Rhone und Leman, die Sequani nur mehr jenseits des Jura (b. g. 1, 2), die Ræti-Nantuates nur mehr hinter dem Leman (b. g. 3, 1) recte noch am Ende desselben, hinter der Veveyse. Wohl von daher die vielen Hörigen, Cæs. b. g. 1, 3, von daher der neue vierte Kanton²⁸⁾, vermuthlich

²⁵⁾ Mommsen. Röm. Gesch. 2⁵, 169, vergl. Dunker Origines Germanicæ (Berolini 1840) 107, 111. Schiern Origines et migrationes Cimbrorum (Hauniæ 1842) p. 47.

²⁶⁾ Tigorinum pagum in Confinio Helvetiorum et Sequanorum situm esse Cæsar b. g. 1, 12 non obscure innuit. Mommsen J. C. H. L. p. 27. Dazu passt die Inschrift von Münchwyl bei Avenches: Genio pagi Tigorini. Mommsen J. C. H. L. 159, die analoge Inschrift von Kloten bei Keller u. Meyer, Nachtrag zu letztem Werke (Zürch. »Antiqu. Mitth.« Bd. 15) Nr. 28 ist eine Fälschung, wie Mommsen im Hermes XVI (1881), 452, unumstösslich gezeigt hat. Die Bedenken von Desjardins: Géographie de la Gaule romaine, tome 2 (Paris 1878) p. 463, Daguets in seinem Werke über Aventicum und von Bursian gegen die Ansetzung der Tigorini in die Gegend von Avenches auf Grund ersterer Inschrift sind hienach grundlos (Bursian in diesem »Anz.« 1, 184, wo unter »dieser Oertlichkeit« Münchwyl zu verstehen ist, nicht Kloten, wie die (frühere) Redaktion beifügte, was zu Missverständnissen über Bursians eigentliche Meinung Veranlassung gab).

²⁷⁾ Zeuss a. a. O. 224. Glück. die bei Cæs. vorkommenden kelt. Namen erklärt (München 1857) 167. Bacmeister, kelt. Briefe (Strassburg 1874) 55.

²⁸⁾ Cæs. b. g. 1, 12. Quattuor pagi. Er nennt nur Tigorini 1, 12 u. Verbigeni 1, 27. Posidonius, welcher die Helvetii in die Literatur einführte, redet von drei *φῶλα*, nennt aber nur Toygeni u. Tigorini, Strabo 4, 1, 8 p. 183 u. 4, 3, 3 p. 193; 7, 2, 2 p. 293.

transjuranisch Warasc, von daher das aus Cæsars Bericht über die Vorbereitungen zum Auszuge deutlich erkennbare gespannte Verhältniss mit den Sequani, durch deren Gebiet der Auszug doch viel leichter war, als durch die Provinz mit dem zweimaligen Rhone-übergang, von daher endlich vielleicht noch vorhandene Spuren zweier Kämpfe aus vor-römischer Zeit: La foule d'armes brisées et entières trouvés à Marin (einem Refugium links von der Zihl (s. o. Ziff. 2) bei deren Ausfluss aus dem Neuenburger See) est expliquée par un combat acharné, qui a dû y avoir lieu. Plusieurs armes portent les traces de coups et de blessures reçues. Une vingtaine de squelettes et même davantage ont été retirées des débris. (So Herr Dr. Gross.) Die Eisenartefacten von Marin stimmen nun aber nach F. Keller, Zürcher. »Ant. Mitth.« 15, 303 durchaus überein mit denjenigen der Tiefenau oberhalb der Aare bei Bern, ein paar Stunden östlich von Warasc. Hier kamen 1849 Schwerter (über 100), Dolche, Lanzen, Pfeile, Keile, Helme, Panzer, Schilde, Pferdgeschirr und Schmuck, allerlei Theile von Streitwagen, zumeist von Eisen, seltener von Bronze u. s. w. zum Vorschein, offenbar von einem Kampfe keltischer Krieger herrührend, von denen die Erschlagenen, wahrscheinlich durch die ihrigen, verbrannt und die Reste sammt Waffen und allem begraben wurden²⁹⁾ — in beiden Fällen siegreiche, aber mit Opfern erkaufte Abwehr eines den Flussübergang versuchenden Feindes, von einem jenen beherrschenden Punkte aus.

Zwar, wenn der Keltenhäuptling Camillus, welcher nach *Appian* b. c. III., 97 f. 43 v. Chr. den Cæsarmörder Decimus Brutus auf der Reise aus dem Lande der Salasser nach dem Rheine auf Geheiss des M. Antonius tödtete, nach Livius und Orosius³⁰⁾ ein Sequaner, und wenn er nach einer Vermuthung Zündels in Rheinländ. Alterth. Jahrb. 39, 62 ein Vorfahre der mehreren Inschriften von Avenches, Yverdon und Baulmes zufolge ein Jahrhundert später in jener Gegend blühenden Familie der Camilli war, so wäre transjuranisch Warasc noch damals sequanisch gewesen. Brutus kann nun zwar auf der Route über den grossen sowohl als über den kleinen Bernhard von der Rhone aus als dem kürzesten Wege nach dem Rhein, da an eine Benützung des Furka-Passes wohl nicht zu denken ist, in jene Gegend gekommen, er kann aber im zweiten Falle auch schon in Bugey (um Belley, Ain) von den Sequanern ermordet worden sein³¹⁾. Dort wurden wohl auch die nach Aquæ Sextiæ 102 v. Chr. geflohenen Teutonenkönige durch die Sequaner aufgegriffen (Plutarch Mar. c. 24), für deren Auslieferung an Rom wohl die Ertheilung des Titels Freund des römischen Volkes an König Catamantalödes, Vater des Casticus, der Lohn war (Cæs. b. g. 1, 3). Auch heisst der Mörder bei Livius nicht Camillus, sondern Capenus, und unmöglich konnte die Gegend von Aventicum 43 v. Chr. in Rom noch als Sequanerland gelten. Cæsars Angabe betreffend den Jura als Scheidewand zwischen Helvetii und Sequani hat vielmehr alle Wahrscheinlichkeit für

²⁹⁾ Jahn, »Der Kanton Bern antiquarisch-topographisch beschrieben« 191, u. Abhandl. d. bern. hist. Vereins 2, 350. Bonstetten: Notices sur les armes et chariots de guerre découverts à Tiefenau près de Berne. Lausanne 1852 u. Suppléments au recueil des antiquités suisses, Lausanne 1860.

³⁰⁾ Liv. Epit. 120: Dec. Brutus relictus a legionibus suis profugit et iussu Antonii a Capeno Sequano interfectus est. Vellej 2, 64 (c. f. r. 2, 87): D. Brutus in hospitibus cuiusdam nobilis viri, nomini Cameli domo ab iis, quos miserat, Antonius ingulatus est. Oros. 6, 18 schreibt die Ermordung, ohne namentliche Angabe des Thäters, allgemein den Sequani zu. Vergl. noch Dio. Cass. 46, 53.

³¹⁾ Damit erledigt sich die Bemerkung Drumanns (Röm. Gesch. 1, 357): »Er wurde in den Alpen gefangen, nicht im Lande der Sequaner in Gallien.«

sich. Die fast durchgängige Einäscherung der Pfahlbauten der drei Jura-³²⁾ wie die der übrigen Seen steht ohne Zweifel mit dem allgemeinen helvetischen Feuerbrande vom Jahre 58 in Verbindung. Und was Nyon betrifft, so kann der Zusatz Elvetiorum in der Bezeichnung der civitas Aventicus jedenfalls nicht für nichthelvetische Zugehörigkeit der civ. Equestrium Noviodunum in römischer Zeit sprechen, er rührt von dem früheren Namen der Stadt her, Colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata. Mommsen J. C. H. L. 175, 179 und (tabellarius) colonia Sequanorum in einer Votivinschrift auf dem gr. Bernhard. Mommsen l. c. 42 kann sich nur auf Besançon beziehen, obwohl von einer römischen Colonie in Sequanien nichts bekannt ist. Endlich durfte die neuerdings wieder von Gallia christiana 15, 601 aufgestellte Behauptung, Bisthum Belley sei eine Fortsetzung des (nicht zu erweisenden, aber für die civ. equ. Nov. voraussetzenden) Bisthums Nyon, woraus sich auf Ausdehnung jener civ. auch über das Sequanerland (Cæs. b. g. 1, 10. 11) im Flussgebiet des untern Ain und dem rechtsufrigen der Rhone zwischen Ain und Serran = pagus Bellicensis Bugey, und rückwärts auch auf sequanische Zugehörigkeit von pagus equestricus, zwischen Aubonne, Leman, Rhone und Valserine, also auch von Nyon selbst noch in römischer Zeit schliessen liesse, schon längst als abgethan gelten³³⁾. Bisthum Bellay ist vielmehr eine in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts erfolgte Ablösung von der Diözese Besançon, welche letztere ursprünglich das ganze Gebiet der civ. Vesontiensium, also das gesammte Sequanerland ausser dem der civ. Equestrium Noviodunum zugeschiedenen linksufrigen Thal der Valserine umfasste. Zündel, der von dem Vorhandensein von Gründen für das einstige Herüberreichen der Seq. ö. des Jura keine Kenntniss hat, verwirft nun freilich das Sequani des Livius und des Orosius, das er sonst für seine Hypothese hätte verwerthen können, der letztern zuliebe, welche allerdings Helvetii fordert. Aber jene schöpften aus guter Quelle. Ihnen allein verdanken wir die Kunde betr. den Ort des Sieges über die Römer 107 v. Chr., mit welchem die Helvetii Tigorini in die Geschichte eintreten, nämlich die Gegend um Agen an der Garonne³⁴⁾. Er verwirft auch die Angabe des Ptolomäus betreffend sequanische Zugehörigkeit von Aventicum als »frühere Verhältnisse mit denen seiner Zeit verwechselnd« und scheint anzunehmen, dass schon um 120 n. Chr. in der Provinz Sequania, später Maxima Sequanorum umfassend, das Land der Helvetii, Sequani und Raurici inbegriffen gewesen sei. Aber jene Provinz datirt erst aus fin 3 sæc.³⁵⁾, vorher gehörte Aventicum zu Obergermanien. Eutropius († um 370) konnte 6, 17 sagen: Cæsar primo vicit Helvetios, qui nunc Sequani vocantur, nicht aber konnte Ptolomäus aus *diesem* Grunde Aventicum den Sequani zuschreiben. Nein, seine Angabe über sequanische

³²⁾ Les stations des trois lacs non détruites par le feu sont si rares, que l'on peut admettre qu'elles peuvent être entièrement négligées par la statistique. So H. Dr. Gross.

³³⁾ Vergl. zuletzt Longnon, Géographie de la Gaule au VI^{ème} siècle (Paris 1878) 630. Die frühere Literatur über diese Controverse verzeichnet Jahn, Burgundionen 2, 351.

³⁴⁾ Vergl. »Anz. f. schweiz. Gesch. u. Althsk.« 1868, S. 128. Die Gegend von Agen ist daraufhin als Ort dieser Schlacht in die meisten neuern Bücher über Schweizergeschichte, so von Daguët, Dändliker, Muralt, Strikler u. a. übergegangen; die Bedenken von Vuillemin, Hist. de la Conféd. suisse 1, 17 note, sind nichtssagend. In Unkenntniss des jetzigen Standes der Frage hält Desjardins Géographie de la Gaule romaine 1, 76, 311 u. 2, 240 noch am Leman als Ort der Schlacht fest.

³⁵⁾ Mommsen in Berliner akadem. Abhandl. 1862, S. 498. Die auf die Wiederherstellung der Mauer von Vitodurum bezügliche Inschrift aus 294 n. Chr. bei Mommsen. J. C. H. L. 239 beweist nach dem von jenem festgestellten Texte nichts für eine frühere Entstehung dieser Provinz. Derselbe im Berichte der Sächs. Ges. der Wiss. 1852, 208—11.

Zugehörigkeit von Aventicum und Equestris, welche, da sie durch gute Gründe unterstützt wird (Ziff. 1—4 ob.), wohl nicht auf einem Irrthum beruht, muss sich auf frühere Zeit beziehen. Er hat sie wohl aus einer alten Quelle geschöpft, für Noviodunum zwar den modernen Namen Equestris eingesetzt, aber das Nichtzutreffen jener Angabe auf seine Zeit nicht bemerkt. Vielleicht war jene Posidonius (135—51 v. Chr.) aus Apamea in Syrien, rhetor und Staatsmann auf Rhodus, Lehrer von Pompeius, Cicero und andern hochstehenden Römern, welcher auch dem Sieger von Aix und Vercelli persönlich nahe stand. Er bereiste ³⁶⁾, doch wahrscheinlich erst in reiferem Alter, als er bereits jener Protektion sich erfreute, mehrere Länder des Westens, so Gallia Narbonnensis, zu welcher bereits Geneva gehörte und in welcher er natürlich auch von deren nördlichen Nachbarn, den Sequani hörte und zwar vermuthlich als Schauplatz des kimbrischen Krieges für die Darstellung des letztern in seinem Geschichtswerke, der Fortsetzung des Polybius bis zum Ende des mithridatischen Krieges, also wohl erst einige Zeit nach 101 v. Chr. Ist Posidonius wirklich der Gewährsmann des Ptolomäus für jene Angabe, so waren Aventicum und Noviodunum mindestens 101 v. Chr. noch sequanisch. Dazu passt, dass dort später gerade die Tigorini erscheinen, welche von 110 bis mindestens 101, wo sie *Florus* 1, 38, 18 zur Zeit der raudischen Schlacht in den norischen Alpen weiss, auf weiten Wanderungen sich herumgetrieben, also die alte Heimat, die daher wohl jenseits des Rheins zu suchen ist, aufgegeben und eine neue gesucht hatten.

Solothurn, 15. August 1884.

DR. W. GISI.

30.

Verzierte Bodenfliesse von Strassberg.

Der Güte von Herrn Pfarrer *Gerster* in Sisselen verdanken wir die Mittheilung der auf Taf. X abgebildeten Bodenfliesse aus Backstein, welche in rundem Rahmen die Gestalt eines Löwen-Kentauren mit Spitzhelm, Schwert und Schild zeigt. Dieser Stein stammt allem Anschein nach aus einer andern Ziegelei, als die für den Hochbau bestimmten Backsteine von St. Urban, gehört aber wie jene noch ganz der romanischen Kunst-richtung an. Die Gestalt des Spitzhelmes und Schildes scheint sogar auf das 12. Jahrhundert als Anfertigungszeit zurückzuweisen. Mit den weit späteren Fliessen von Frauenbrunnen besteht jedenfalls kein Zusammenhang. Der Stein stammt aus den Trümmern der im 14. Jahrhundert zerstörten Burg Strassberg auf dem Bürenberge zwischen Diessbach und Büren, woselbst schon früher derartige Stücke gefunden worden sind, neben solchen mit dem Kentauren eine Fliesse mit dem Bilde eines von seinem Hunde gefolgten, das Hifthorn blasenden reitenden Jägers, eine weitere mit den Gestalten eines Löwen und eines Drachen, ferner eine Bettlergestalt, welche sich viermal auf dem gleichen Steine wiederholt (»Alterth. d. Schweiz«, Bern 1823/24. Band I, Tafel 25, Seite 31).

Bei den letzten Ausgrabungen auf Strassberg soll ausserdem noch ein Säulenfuss aus gelbem Jurakalk mit vier (die Eckknollen vertretenden?) Thierköpfen und anderes mehr gefunden worden sein. Die Burg der mit den Grafen von Neuenburg, Aarberg und Nidau dem gleichen Stamme entsprossenen Strassberg hat somit gewisser baulicher Zierden jedenfalls nicht entbehrt.

Z.-W.

³⁶⁾ Vergl. die biographischen Notizen von Bake in s. Ausgabe der Fragmente (Leyden 1816) wieder abgedruckt in *Fragm. hist. græc. ed. Carolus Mueller* (Paris 1849, Didot) 3, 245.